



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Betreuungsrecht

Unterstützung
statt Bevormundung





Betreuungsrecht

Unterstützung statt Bevormundung

für Erwachsene, die aufgrund Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können

LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER!



Jeder von uns kann plötzlich durch einen Unfall, eine Krankheit oder wegen einer Behinderung in eine Situation geraten, in der er in alltäglichen wie in rechtlichen Angelegenheiten auf die Unterstützung anderer angewiesen ist. Soweit wir in einem solchen Fall keine Vorsorgevollmacht ausgestellt haben und auch nicht das mit der Betreuungsrechtsreform zum 1. Januar 2023 eingeführte Vertretungsrecht von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge greift, kann das Betreuungsgericht uns eine Betreuerin oder einen Betreuer zur Seite stellen, die oder der uns in erster Linie unterstützt, unsere Angelegenheiten selbst zu besorgen und uns erforderlichenfalls unter Achtung unserer Wünsche und unseres Willens vertritt. Hiermit beschäftigt sich das Betreuungsrecht, über das wir Sie mit dieser Broschüre informieren wollen.

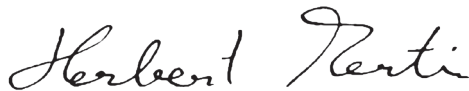
Die Broschüre richtet sich nicht nur an betreute Personen und deren Angehörige, sondern auch an Personen, die bereits ehrenamtlich im Betreuungsbereich engagiert sind oder sich die Übernahme einer so verantwortungsvollen Aufgabe vorstellen können.

Das unermüdliche Engagement ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer ist für die Umsetzung des Systems der rechtlichen Betreuung unerlässlich.

Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, mich bei Ihnen für Ihren Einsatz zu bedanken.

Wenn Sie ein Engagement als Betreuerin oder Betreuer in Betracht ziehen, aber noch Zweifel oder offene Fragen haben, können Sie sich auch an die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden wenden, die Sie eingehend beraten und bei der Übernahme und Ausübung dieses Ehrenamtes unterstützen werden.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Herbert Mertin". The script is cursive and elegant, with the first letters of "Herbert" and "Mertin" being capitalized and prominent.

Herbert Mertin
Minister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz

INHALTSVERZEICHNIS

WORUM GEHT ES BEIM BETREUNGSRECHT?	9
UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN WIRD EINE BETREUERIN ODER EIN BETREUER BESTELLT?	11
Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung	12
Notwendigkeit der Betreuung	13
Umfang der Betreuung	14
AUSWIRKUNGEN DER BETREUUNG	15
Einwilligungsvorbehalt	15
Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht	16
Dauer der Betreuung	16
AUSWAHL DER BETREUERIN ODER DES BETREUERS.	17
Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers	21
Welche Aufgaben hat die Betreuerin oder der Betreuer?	21
Persönliche Betreuung	24
Wünsche der betreuten Person	25
SCHUTZ IN PERSÖNLICHEN ANGELEGENHEITEN	27
Allgemeines	27
Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, Ärztlicher Eingriff	28
Sterilisation	30
Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme	30
Freiheitsentziehende Maßnahmen	33
Wohnungsauflösung	35

TÄTIGKEIT DER BETREUERIN ODER DES BETREUERS IN	
VERMÖGENSRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN	37
Allgemeine Pflichten	37
Anlegung eines Vermögensverzeichnisses	38
Rechnungslegung	39
Geldanlage und Geldgeschäfte	40
Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen . .	42
WELCHE RECHTE KANN DIE BETREUERIN ODER DER BETREUER	
GELTEND MACHEN?	43
Ersatz von Aufwendungen	43
Haftpflichtversicherung	45
Vergütung	45
Hilfe für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer.	46
GERICHTLICHES VERFAHREN	49
Verfahren der Betreuerbestellung.	49
Verfahren in Unterbringungssachen	53
Kosten des Verfahrens	54
BETREUUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN	55
Auszug	55
ANSPRECHPARTNER	72

WORUM GEHT ES IM BETREUUNGS- RECHT?

Am 1. Januar 1992 ist das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) in Kraft getreten. Es hat erhebliche Verbesserungen für erwachsene Mitbürgerinnen und Mitbürger gebracht, die früher unter Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft gestellt wurden. Betreuung als Rechtsfürsorge zur Unterstützung im Sinne der Vertretung, Fürsorge und Hilfe der betroffenen Personen ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Auch die mit der Betreuungsrechtsreform 2023 einhergehenden gesetzlichen Änderungen und Neuregelungen sind darauf ausgerichtet, in allen Stadien des Betreuungsverfahrens eine größtmögliche Verwirklichung der Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen sicherzustellen.

Die rechtliche Betreuung ist ein Rechtsinstrument zur Unterstützung von Erwachsenen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht ohne Unterstützung besorgen können. Sie ist strikt am individuellen Bedarf des kranken oder behinderten Menschen ausgerichtet und berücksichtigt seine verbliebenen Fähigkeiten. Die gerichtlich bestellte Betreuerin oder der gerichtlich bestellte Betreuer unterstützt die betroffene Person in einem gerichtlich genau festgelegten Aufgabenkreis in erster Linie dabei, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen. Von der Vertretungsmacht macht sie oder er nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist. Dem Willen und den Wünschen der betroffenen Person ist dabei grundsätzlich zu entsprechen, es sei denn, deren Umsetzung gefährdet sie erheblich oder ist der Betreuerin oder dem Betreuer nicht zumutbar.

Viele der betroffenen Personen sind in fortgeschrittenem Alter. Der Anteil älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. So ist heute bereits über ein Viertel der deutschen Bevölkerung älter als 60 Jahre und schon im Jahre 2030 wird es ein Drittel sein. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Unterstützung anderer angewiesen sind. Aber auch für jüngere Menschen kann die rechtliche Betreuung relevant sein, etwa wenn sie nach einer plötzlichen Erkrankung oder einem Unfall unter erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen leiden, die ihre rechtliche Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise aufheben.

Ein Auszug der im Folgenden erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ist am Ende der Broschüre abgedruckt.

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN WIRD EINE BETREUERIN ODER EIN BETREUER BESTELLT?

Eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer kann nur bestellt werden, wenn die betroffene Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen kann und dies auf einer Krankheit oder Behinderung beruht (§ 1814 Abs. 1 BGB).

- **Krankheiten**

Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen, ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z.B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).

- **Behinderungen**

Hierunter fallen u.a. angeborene sowie während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erlittene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsun-

fähigkeit der Fall sein. Zum Antragserfordernis in diesen Fällen siehe das Kapitel über das gerichtliche Verfahren (Seite 49 ff.).

Das zudem vorausgesetzte Unterstützungsbedürfnis muss ursächlich auf die Krankheit oder Behinderung zurückzuführen sein: Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn die betroffene Person auf Grund dieser Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht rechtlich zu besorgen vermag. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsangelegenheiten, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Bei fehlendem Einverständnis kann sie aber auch als Eingriff empfunden werden.

Wenn eine Person ihren Willen frei bilden kann, darf gegen ihren Willen eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt werden (§ 1814 Abs. 2 BGB).

Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt zudem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser besagt, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer nur bestellt werden darf, wenn und soweit die Angelegenheiten der betroffenen Person nicht durch eine Vorsorgebevollmächtigte oder einen Vorsorgebevollmächtigten gleichermaßen besorgt oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können.

Der Erforderlichkeitsgrundsatz bezieht sich auf

- das „Ob“ einer Betreuerbestellung,
- den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuerin oder des Betreuers,
- die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme,
- die Dauer der Betreuerbestellung.
- die Ausübung der Betreuertätigkeit

Notwendigkeit der Betreuung

Eine Betreuerin oder ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht mehr besorgen kann.

Dabei muss zunächst überprüft werden, ob nicht Hilfsmöglichkeiten tatsächlicher Art vorhanden oder ausreichend sind, insbesondere die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Solche Hilfen sind vorrangig.

Wichtig:

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die kein gesetzlicher Vertreter notwendig ist.

Wenn darüber hinaus jedoch eine rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person notwendig ist, reichen solche Hilfen nicht aus.

Eine Betreuerin oder einen Betreuer braucht auch derjenige nicht, der eine andere Person selbst bevollmächtigen kann und will oder bereits bevollmächtigt hat. Das gilt nicht nur für Vermögensangelegenheiten, sondern auch für alle anderen Bereiche, etwa die Gesundheitsangelegenheiten oder Fragen des Aufenthalts. Jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Die bevollmächtigte Person kann dann, wenn dieser Fall eintritt, auch rechtlich für den Betroffenen oder die Betroffene handeln. Einzelheiten zur Vorsorgevollmacht finden Sie in der ebenfalls vom rheinland-pfälzischen Justizministerium herausgegebenen Broschüre „Wer hilft mir, wenn ...?“.

Hinweis:

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge (§ 1358 BGB). Dieses Recht findet keine Anwendung, wenn eine ausreichend umfassende Vorsorgevollmacht erteilt worden ist, die Sie individuell gestalten können.

Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf, soll die Betreuungsbehörde der betroffenen Person zur Vermeidung einer Betreuung Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreiten und mit deren Zustimmung auch bei der Suche nach betreuungsvermeidenden Hilfen aktiv unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere auch, der oder dem Betroffenen einen Kontakt zu dem Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herzustellen.

In geeigneten Fällen wird die Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch während des gerichtlichen Verfahrens zudem mit Zustimmung der betroffenen Person eine sogenannte „erweiterte Unterstützung“ durchführen. Durch ein professionelles Fallmanagement wird hierbei versucht, durch aktive Unterstützungsmaßnahmen und Hilfeleistungen die Betroffenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten zumindest so weit wie möglich selbst zu regeln.

Umfang der Betreuung

Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur für die Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1815 Abs. 1 BGB). **Angelegenheiten**, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuern nicht übertragen werden. Wofür ein gesetzlicher Vertreter benötigt wird, wird im gerichtlichen Verfahren geprüft und festgestellt.

AUSWIRKUNGEN DER BETREUUNG

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Entrechtung. Eine Entmündigung gibt es nicht mehr. Eine Betreuerbestellung hat nicht zur Folge, dass die betreute Person geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihr abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob sie deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und ihr Handeln danach ausrichten kann. Die Frage, ob eine Person geschäftsunfähig ist (§ 104 Nr. 2 BGB), wird im Einzelfall unabhängig davon beurteilt, ob ein Betreuer bestellt ist.

Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne von der Betreuung erfassten Aufgabenbereiche einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Die Betroffenen brauchen dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers um rechtlich wirksame Erklärungen abzugeben. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass die betreute Person sich selbst oder ihr Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit dem Schutz der oder des Betreuten vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z. B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass die oder der Betreute an nachteiligen Geschäften festhalten muss, weil im Einzelfall der ihm obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht

Betreute können heiraten, wenn sie nicht geschäftsunfähig sind; ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d. h., wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung ihrer Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Selbstverständlich behalten betreute Personen auch ihr Wahlrecht.

Dauer der Betreuung

Die Betreuerin oder der Betreuer darf nicht länger bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nicht länger angeordnet bleiben, als es notwendig ist. Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn und soweit ihre Voraussetzungen wegfallen. Die beteiligten Personen, insbesondere die oder der Betreute und die Betreuerin oder der Betreuer, haben jederzeit die Möglichkeit, dem Betreuungsgericht den Wegfall der Betreuungsbedürftigkeit mitzuteilen und so auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner wird bereits in die gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Die Überprüfungsfrist richtet sich nach dem Einzelfall und kann längstens 7 Jahre betragen. Wurde eine Betreuung oder ein Einwilligungsvorbehalt entgegen dem erklärten natürlichen Willen angeordnet, so ist über die Verlängerung oder die Aufhebung der Maßnahme spätestens nach 2 Jahren zu entscheiden.

AUSWAHL DER BETREUERIN ODER DES BETREUERS

Die Betreuerin oder der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt (§ 1816 BGB). Auch bei der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers kommt den Wünschen der betroffenen Person große Bedeutung zu. Wünscht der oder die Betroffene eine bestimmte Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nicht geeignet. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn Gründe von erheblichen Gewicht die konkrete Gefahr begründen, dass die Betreuung nicht nach den Wünschen oder dem Willen der betroffenen Person geführt werden würde, etwa bei erheblichen Interessenkonflikten.

Lehnt der oder die Betroffene eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist auch diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers oder der Betreuerin, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche (§ 1816 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Schlägt die betroffene Person niemanden vor, muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden, die geeignet ist, die Betreuung zu führen. Hierzu muss sie in der Lage sein, die Angelegenheiten der betroffenen Person in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis entsprechend den Vorgaben des § 1821 BGB rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit der betroffenen Person zu halten. Dies kann eine der oder dem Betroffenen nahestehende Person, eine sonst ehrenamtlich tätige Person, ein selbständiger Berufsbetreuer oder eine bei einem Betreuungsverein angestellte, oder bei der zuständigen Behörde beschäftigte Person sein. Vorrangig ist eine Person auszuwählen, die die Betreuung ehrenamtlich führt. Bei der Auswahl ist auf die familiären und sonstigen persönlichen Bindungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern oder Ehegatten oder Lebenspartnern sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1816 Abs. 3 BGB). Das Betreuungsgericht entscheidet über die

Eignung im Einzelfall.

Diejenigen, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung der betroffenen Person tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (z.B. das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten im Regelfall für die Aufgabe der Betreuung aus (§ 1816 Abs. 6 BGB).

Das Gericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn dies zur besseren Besorgung der Angelegenheiten nötig ist (§ 1817 Abs. 1 BGB). Allerdings darf dann in der Regel nur ein Betreuer oder eine Betreuerin die Betreuung berufsmäßig führen und eine Vergütung erhalten.

Nur in bestimmten Fällen kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur solange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1818 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen der betreuten Person und der Betreuerin oder dem Betreuer ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jede Bürgerin und jeder Bürger sind verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn sie oder er hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1819 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden hierzu zwingen.

Ehrenamtliche Betreuer

Voraussetzung für das Führen einer Betreuung als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)). Alle ehrenamtlichen Betreuer haben vor ihrer Bestellung zur Feststellung ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Betreuungsbehörde, die dem Betreuungsgericht geeignete Betreuer vorschlägt, eine - für ehrenamtliche Betreuer gebührenfreie - Auskunft aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis und ein - für den ehrenamtlichen Antragsteller kostenfreies - Führungszeugnis vorzulegen.

Im Übrigen unterscheidet das Gesetz zwischen ehrenamtlichen Betreuern, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu der betroffenen Person haben (sogenannte „Fremdbetreuer“) und der größeren Gruppe von ehrenamtlichen Betreuern mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zur betroffenen Person (sogenannte „Angehörigenbetreuer“). Für ehrenamtliche „Fremdbetreuer“ gilt, dass sie in der Regel vom Betreuungsgericht nur dann bestellt werden, wenn sie mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abgeschlossen haben (§ 22 Abs. 2 BtOG, § 1816 Abs. 4 BGB). Für „Angehörigenbetreuer“ ist dies nicht zwingend vorgeschrieben, der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist aber möglich und zu empfehlen (§ 22 Abs. 1 BtOG). Mindestinhalt einer solchen Vereinbarung ist, dass der ehrenamtliche Betreuer sich zur Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet und der Betreuungsverein gleichzeitig einen festen Ansprechpartner für dessen Beratung und fachkundige Begleitung zur Verfügung stellt. Außerdem übernimmt der Verein die Vertretung in der Betreuungsführung, wenn und solange der ehrenamtliche Betreuer verhindert ist (§ 15 Abs. 2 BtOG). Der Abschluss einer solchen Vereinbarung bringt für die ehrenamtlichen Betreuer wie auch für die von ihnen Betreuten erhebliche Vorteile, weil damit eine konstante kompetente Beratung und Unterstützung durch erfahrene Fachkräfte gewährleistet ist.

Berufliche Betreuer

Berufliche Betreuer sind natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und als beruflicher Betreuer registriert sind oder als vorläufig registriert gelten (§ 19 Abs. 2 BtOG). Seit dem 1. Januar 2023 ist diese Registrierung Voraussetzung für die berufsmäßige Ausübung einer Betreuung und den Anspruch auf Vergütung. Zuständig für das Registrierungsverfahren ist die Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz des Betreuers oder der Betreuerin bzw. hilfsweise der Wohnsitz befindet (Stammbehörde). Als beruflicher Betreuer kann sich nach § 23 BtOG nur registrieren lassen, wer

- über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt,
- eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer nachgewiesen und
- eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro pro Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres abgeschlossen hat.

Die für die Registrierung gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisende Sachkunde ist der Mindeststandard für berufliche Betreuer. Sie umfasst Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge, Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und über Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (§ 23 Abs. 3 BtOG).

Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers

Für die betroffene Person kann es nachteilig sein, wenn ihre Betreuerin oder ihr Betreuer ausgetauscht wird und sie sich an eine neue Person gewöhnen muss. Deshalb soll ein Wechsel in der Betreuung nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings kann eine Betreuerin oder ein Betreuer, wenn ihr oder ihm die Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, eine Entlassung verlangen. Übt die Betreuerin oder der Betreuer seine Aufgaben nicht sachgerecht aus, ist sie oder er vom Gericht zu entlassen. Schlägt die betreute Person im Lauf der Zeit jemand anderen vor, der gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so entscheidet das Betreuungsgericht über die Entlassung der gegenwärtig betreuenden Person. Hierbei ist das Gericht an die gleichen Grundsätze wie bei der Erstbestellung eines Betreuers gebunden. Eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer soll abgelöst werden, wenn die Aufgabe künftig von einer ehrenamtlich tätigen Person übernommen werden kann.

Welche Aufgaben hat die Betreuerin oder der Betreuer?

Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Aufgabe, die betroffene Person bei der Besorgung der Angelegenheiten in dem übertragenen Wirkungskreis zu unterstützen und erforderlichenfalls zu vertreten. Je nachdem, welche Unterstützung für Betroffene im Einzelfall erforderlich ist, können der Betreuerin oder dem Betreuer einzelne oder mehrere Aufgabenbereiche übertragen werden. Mögliche Aufgabenbereiche sind beispielsweise die Aufenthaltsbestimmung, Vermögensverwaltung oder Gesundheitsfürsorge.

Das Betreuungsgericht muss die Aufgabenbereiche im Einzelnen anordnen und dabei die Erforderlichkeit strikt beachten. Die Anordnung einer Betreuung "in allen Angelegenheiten" ist unzulässig. Auch sollte das Gericht jeweils prüfen, ob es anstelle der Bestimmung weitgehender Aufgabenbereiche, wie z.B. der Vermögenssorge, auch ganz eingeschränkte Aufgabenbereiche bestimmen kann, die sich etwa nur auf einzelne Maßnahmen beziehen.

Für bestimmte Aufgabenbereiche schreibt das Gesetz in § 1815 Abs. 2 BGB eine ausdrückliche Anordnung durch das Betreuungsgericht vor. Dies betrifft die folgenden Maßnahmen, die besonders intensiv in das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person eingreifen und daher zu deren Schutz eine präventive gerichtliche Kontrolle erfordern:

- freiheitsentziehende Unterbringungen
- sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,
- die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
- die Bestimmung des Umgangs der oder des Betreuten,
- die Entscheidung über die Telekommunikation der oder des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation und
- die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post der oder des Betreuten.

Die Betreuerin oder der Betreuer dürfen hinsichtlich dieser Maßnahmen nur tätig werden, wenn das Betreuungsgericht sie als Aufgabenbereich ausdrücklich angeordnet hat.

Nur in den übertragenen Aufgabengebieten kann die Betreuerin oder der Betreuer die betroffene Person gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 1823 BGB). Von seiner Vertretungsmacht darf der Betreuer aber nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist (§ 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB). Es gilt der Grundsatz "unterstützen vor vertreten". Die betroffene Person kann grundsätzlich weiterhin neben dem Betreuer rechtsgeschäftlich handeln (vgl. oben zu „Auswirkungen der Betreuung“ und „Einwilligungsvorbehalt“).

Wenn die Betreuerin oder der Betreuer feststellt, dass die betreute Person auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter braucht, darf sie oder er hier nicht einfach tätig werden. Es muss vielmehr das Betreuungsgericht unterrichtet und dessen Entscheidung abgewartet werden. Ist sich die Betreuerin oder der Betreuer nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in ihren/seinen Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Betreuungsgericht.

Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ermöglichen könnten, sind dem Betreuungsgericht mitzuteilen (§ 1864 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB).

Wichtig

Mit dem Tod der betreuten Person endet die Betreuung und damit auch die Tätigkeit der Betreuerin oder des Betreuers. Gewisse Aufgaben hat sie oder er jedoch noch zu erledigen. Die Benachrichtigung des Betreuungsgerichts und die Unterrichtung der Angehörigen muss erfolgen, unaufschiebbare Angelegenheiten sind zu regeln und nach Abwicklung aller Geschäfte ist ein Schlussbericht zu erstellen. Die Organisation der Beerdigung gehört dagegen nicht mehr zu den Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers. Diese obliegt den Angehörigen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die oder der Verstorbene festgelegt hat, dass die Betreuerin oder der Betreuer die Beerdigung in die Wege leiten soll. Wenn keine Angehörigen vorhanden sind, sollte die Betreuerin oder der Betreuer die Ordnungsbehörde einschalten, der regelmäßig eine Hilfszuständigkeit für die Durchführung der Bestattung zukommt.

Persönliche Betreuung

Die Betreuerin oder der Betreuer muss die betreute Person in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis persönlich betreuen. Das heißt nicht, dass sie oder er selbst dem Betroffenen bei deren Pflege oder der Haushaltsführung tatsächlich Hilfeleisten soll. Es bedeutet vielmehr: Sie oder er darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken und hat den im konkreten Einzelfall erforderlichen persönlichen Kontakt mit der betreuten Person zu halten und ihre Angelegenheiten mit ihr zu besprechen (§ 1821 Abs. 5 BGB). Ist es der betreuten Person aufgrund einer erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht möglich, Gespräche zu führen, so muss die Betreuerin oder der Betreuer sie gleichwohl von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen persönlichen Eindruck von ihrem Befinden zu verschaffen. Die Betreuerin oder der Betreuer kann im Rahmen der persönlichen Betreuung natürlich auch selbst helfen, etwa im Haushalt oder in der Pflege, muss dies aber nicht tun. Innerhalb ihres/seines Aufgabenkreises hat sie/er aber dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Hilfe für die betreute Person organisiert wird. Ferner ist dazu beizutragen, dass die den Betreuten verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden.

Mit Übernahme der Betreuung hat die Betreuerin oder der Betreuer einen Anfangsbericht über die persönliche Situation der betroffenen Person, die Ziele der Betreuung und die beabsichtigten Maßnahmen sowie über die Wünsche der betreuten Person hinsichtlich der Betreuung zu erstellen und dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung durch eine ehrenamtliche Betreuerin oder Betreuer mit familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen zur betroffenen Person geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuer und der betroffenen Person ein Anfangsgespräch (§ 1863 Abs. 1 und Abs. 2 BGB). Soweit die Verwaltung des Vermögens des oder der Betreuten zum Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers gehört, muss sie/er zum Zeitpunkt seiner Bestellung ein Verzeichnis über das Vermögen des Betreuten erstellen und dieses dem Betreuungsgericht mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einreichen.

Mindestens einmal jährlich muss jede Betreuerin und jeder Betreuer dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse der betreuten Person berichten und den Jahresbericht grundsätzlich auch mit dieser besprechen. Im Jahresbericht ist insbesondere zu Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zur betreuten Person auszuführen und der persönliche Eindruck von der oder dem Betreuten darzustellen. Weiter werden die Betreuungsziele genannt und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung beschrieben. Darüber hinaus enthält der Jahresbericht Angaben zur weiteren Erforderlichkeit der Betreuung und zur Sichtweise der Betroffenen zu den genannten Inhalten (§ 1863 Abs. 3 BGB).

Nach Beendigung der Betreuung hat der die Betreuerin oder der Betreuer einen abschließenden Bericht (Schlussbericht) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind (§ 1863 Abs. 4 BGB).

Gegenüber nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen hat der Betreuer zudem auf deren Verlangen Auskunft über die persönlichen Lebensumstände der betreuten Person zu geben, wenn diese Auskunft einem Wunsch der betreuten Person bzw. ihrem mutmaßlichen Willen entspricht und dem Betreuer zumutbar ist (§ 1822 BGB).

Wünsche der betreuten Person

Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Angelegenheiten der betreuten Person so wahrzunehmen, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann (§ 1821 Abs. 2 BGB). Dazu gehört insbesondere, dass sie/er die betreute Person dabei unterstützt, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen und von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch macht, soweit dies erforderlich ist. Die Betreuerin oder der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen und Wünsche die betreute Person hat und was sie nicht will. Dem ist zu entsprechen und die Umsetzung der festgestellten Wünsche zu unterstützen.

Der Betreuer darf in keinem Fall einfach über den Kopf einer betreuten Person hinweg entscheiden. Mittelpunkt der rechtlichen Betreuung ist die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts. Betreute Personen müssen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Die Betreuerin oder der Betreuer darf eigene Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen der betreuten Person setzen. Das Aufzwingen beispielsweise einer übertriebenen sparsamen Lebensführung, wenn ausreichende Geldmittel vorhanden sind, darf nicht erfolgen.

Die Betreuerin oder der Betreuer hat den Wünschen der betroffenen Person nur dann nicht zu entsprechen, soweit sie oder ihr Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und sie diese Gefahr aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder dies für die Betreuerin oder den Betreuer selbst unzumutbar wäre (§ 1821 Abs. 3 BGB).

Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die Person der Betreuerin oder des Betreuers oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht worden sind, sind zu beachten, es sei denn, dass die oder der Betroffene zwischenzeitlich seine Meinung geändert hat. Einzelheiten hierzu finden Sie in der bereits erwähnten Broschüre „Wer hilft mir, wenn ... ?“.

Lassen sich die Wünsche der betreuten Person nicht feststellen, so sollte versucht werden, deren vermutlichen Willen aufgrund konkreter Anhaltspunkte herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte nahestehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

SCHUTZ IN PERSÖNLICHEN ANGELEGENHEITEN

Werden einer Betreuerin oder einem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahmen, wie etwa das Festbinden am Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln der Betreuerin oder des Betreuers an bestimmte enge Voraussetzungen binden und unter anderem verlangen, eine gerichtliche Genehmigung einzuholen. In diesem Zusammenhang gilt auch ein besonderer Schutz für den Fall der Wohnungsauflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse der oder des Betreuten haben kann.

Allgemeines

Wurde die Gesundheitsfürsorge übertragen, sollte sich die Betreuungsperson als Erstes genau erkundigen, wie es mit dem Krankenversicherungsschutz der betreuten Person bestellt ist. Auf alle Fälle sollte Kontakt mit der Krankenversicherung aufgenommen werden. Besteht eine Familienmitversicherung, sollte die Betreuerin oder der Betreuer bitten, informiert zu werden, wenn deren Voraussetzungen entfallen.

Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, Ärztlicher Eingriff

Ärztliche Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Patientin oder der Patient in ihre Vornahme wirksam einwilligt, nachdem eine hinreichende Aufklärung über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken erfolgt ist. Werden ärztliche Behandlungen ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so stellen sie unter Umständen einen rechtswidrigen und strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Patienten dar. Auch wenn eine Betreuung angeordnet ist, kann nur die Patientin oder der Patient selbst die Einwilligung erteilen, sofern sie oder er einwilligungsfähig ist, d.h. Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und einen eigenen Willen hiernach bestimmen kann. Eine Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers kommt dann nicht in Betracht. Aus diesem Grund muss sich die Betreuerin oder der Betreuer, auch wenn der übertragene Aufgabenkreis die betreffende ärztliche Maßnahme umfasst, vergewissern, ob die betreute Person in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist und selbst entscheiden kann, ob sie einwilligt oder nicht. Im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Behandlungssituationen kann durchaus in einem Fall eine Einwilligungsfähigkeit vorliegen, im anderen Fall dagegen nicht.

Bei fehlender Einwilligungsfähigkeit hat die Betreuerin oder der Betreuer nach hinreichender ärztlicher Aufklärung über die Einwilligung in die ärztliche Maßnahme zu entscheiden. Die Angelegenheiten sind vorher mit der betreuten Person zu besprechen.

Gemäß § 1827 Abs. 1 BGB hat die Betreuerin oder der Betreuer einer schriftlich niedergelegten, den konkreten Fall treffenden Patientenverfügung, Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, sind die Behandlungswünsche oder der mutmaßliche Wille der betreuten Person festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden (§ 1827 Abs. 2 BGB). Ausführliche Informationen zur Patientenverfügung finden sich in unserer Broschüre „Wer hilft mir, wenn ...?“.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies ist dann der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betroffene Person aufgrund der ärztlichen Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren bezweckt in derart schwerwiegenden Fällen auch, Betreuerinnen und Betreuer mit der Verantwortung nicht alleine zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne dieser Vorschrift besteht etwa bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie mit der Narkose verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z.B. im Falle des Verlusts der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei drohenden nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen anzunehmen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich Betreuerinnen oder Betreuer an das Betreuungsgericht wenden. Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Auch die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Abs. 2 BGB).

Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es in all diesen Fällen nicht, wenn zwischen Betreuerin oder Betreuer und behandelnder Ärztin oder behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 BGB festgestellten Willen der betreuten Person entspricht (§ 1829 Abs. 4 BGB).

Sterilisation

Für eine Sterilisation gelten besondere Regelungen. Auch wenn sie zunehmend an praktischer Bedeutung verliert, stellt sie einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders problematisch ist der Eingriff, wenn über ihn nicht die betroffene Person selbst, sondern ein anderer in Vertretung entscheidet.

Früher haben Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Personen in einer rechtlichen Grauzone stattgefunden, weil es eine gesetzliche Regelung nicht gab und die Rechtsprechung uneinheitlich war. Das Gesetz enthält jetzt ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Bei einwilligungsunfähigen Volljährigen bedürfen Betreuerinnen und Betreuer, wenn der Eingriff durchgeführt werden soll, hierfür der Genehmigung des Betreuungsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem sehr strengen Verfahren erteilt werden kann (§ 1830 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets eine besondere Betreuerin oder ein besonderer Betreuer zu bestellen (§ 1817 Abs. 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur mit dem natürlichen Willen einer dauerhaft einwilligungsunfähigen Person und nur noch zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig.

Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme

Die Betreuerin oder der Betreuer kann die betreute Person unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung z.B. eines Krankenhauses oder eines Seniorenheimes unterbringen. Die freiheitsentziehende Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1831 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, namentlich zur Abwendung der aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung der oder des Betroffenen bestehenden Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung oder

wenn eine notwendige ärztliche Maßnahme zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden ohne die Unterbringung nicht durchgeführt werden kann und der oder die Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung die Notwendigkeit nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Eine Entscheidung über eine mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden ist (§ 1815 Abs. 2 Nummer 1 BGB).

Auch in diesem Zusammenhang gilt: Gegen den freien Willen eines Erwachsenen darf ein Eingriff nicht stattfinden. Soweit eine volljährige Person ihren Willen frei bilden kann, umfasst das Recht zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit.

Eine medizinische Untersuchung und Behandlung sowie ein ärztlicher Eingriff gegen den natürlichen Willen bzw. den geäußerten Wunsch eines Erwachsenen (sog. ärztliche Zwangsmaßnahme) ist nur unter den in § 1832 BGB genannten Voraussetzungen zulässig. Dazu zählt, dass die betroffene Person ihren Willen krankheitsbedingt nicht mehr frei bilden kann, dass sie also wegen ihrer Krankheit die Notwendigkeit einer Untersuchung oder Behandlung nicht erkennen kann oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist stets das „allerletzte Mittel“. Zuvor muss mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks der ernsthafte Versuch unternommen werden, die betreute Person von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen und sie zur Aufgabe ihrer Ablehnung zu bewegen. Der betreuten Person muss ein erheblicher gesundheitlicher Schaden drohen, falls die Untersuchung oder Behandlung unterbleibt. Die Behandlung ist nur zulässig, wenn der drohende Schaden durch keine weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann und ihr zu erwartender Nutzen die zu erwartende Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. Außerdem muss die ärztliche Zwangsmaßnahme dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen der betreuten Person, ihren früher geäußerten Behandlungswünschen bzw. ihrem mutmaßlichen Willen gemäß § 1827 BGB entsprechen. Die ärztliche Zwangsmaßnahme darf außerdem nur im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Kranken-

haus durchgeführt werden. In diesem Krankenhaus muss die gebotene medizinische Versorgung der betreuten Person einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt sein. Eine ambulante Zwangsbehandlung ist unzulässig. Schließlich bedarf die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme stets der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1832 Abs. 2 BGB).

Entsprechendes gilt für die freiheitsentziehende Unterbringung, die ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf. Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen durch Betreuerin oder Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist – die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1831 Abs. 4 BGB).

Die Betreuerin oder der Betreuer haben die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, z.B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Es bedarf zur Beendigung der Unterbringung nicht der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei Zweifeln kann die Betreuungsperson sich allerdings vom Betreuungsgericht beraten lassen. Wird die Unterbringung beendet, so ist dies dem Betreuungsgericht durch die Betreuerin oder der Betreuer anzuzeigen.

Hinweis:

Im Falle einer Fremdgefährdung, also wenn die betroffene Person Dritte gefährdet, kommt eine Unterbringung durch den Betreuer nicht in Betracht. Eine freiheitsentziehende Unterbringung kann in diesen Fällen nach den Unterbringungsgesetzen der einzelnen Länder durch die zuständigen Behörden und Gerichte erfolgen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Wenn einer betreuten Person, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, (sogenannte freiheitsentziehende Maßnahmen, § 1831 Abs. 4 BGB), bedarf es hierfür ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn sich die betroffene Person in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält. Dies gilt auch dann, wenn die betreute Person bereits mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht ist.

Für eine Entscheidung der Betreuerin oder des Betreuers über die Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, benötigt sie/er dafür den entsprechenden Aufgabenbereich, der ausdrücklich angeordnet sein muss und zwar unabhängig davon, wo der/die Betreute sich aufhält (§ 1815 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn die/der Betroffene auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme sie/ihn nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen wird ein Gurt angebracht, den die oder der Betreute aber – sofern gewollt – öffnen kann). Eine Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn die betreute Person mit der Maßnahme einverstanden ist und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt. Nur bei nicht einwilligungsfähigen Personen entscheidet deren Betreuerin oder deren Betreuer über die Einwilligung in die freiheitsentziehende Maßnahme und beantragt gegebenenfalls deren Genehmigung beim Betreuungsgericht.

Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Betreuungsgericht befragt werden. Wenn in Eilfällen zum Schutz der betreuten Person ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden musste, ist die gerichtliche Genehmigung unverzüglich nachzuholen.

Eine freiheitsentziehende Maßnahmen ist ebenfalls wie die Unterbringung nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung der oder des Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder weil eine notwendige ärztliche Maßnahme zur Abwendung eines

drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens ohne die Maßnahme nicht durchgeführt werden kann und der oder die Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung die Notwendigkeit nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Es gelten hier die zur Unterbringung gemachten Ausführungen entsprechend. Insbesondere ist die Maßnahme mit dem Wegfall der Voraussetzungen zu beenden und die Beendigung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u.a. in Betracht: Bettgitter, Leibgurt im Bett oder am Stuhl, Festbinden der Arme und Beine, Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist, Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments).

In der Praxis am häufigsten sind Fixierungen. Dies sind aus der Sicht der Betroffenen ganz einschneidende Maßnahmen. Die Betroffenen werden quasi an das Bett oder an den Stuhl gefesselt – und dies unter Umständen über mehrere Stunden oder auch Tage. Zur Begründung wird meist darauf verwiesen, dass man Stürze verhindern will, bei denen sich die Betroffenen verletzen könnten. Nach heutigen Erkenntnissen aber sind die negativen Auswirkungen solcher Maßnahmen ganz erheblich. Die Betroffenen, die über längere Zeit fixiert waren, bewegen sich danach noch unsicherer; womit sich die Sturzgefahr sogar noch erhöht. Der Versuch, sich aus der Fixierung zu befreien, führt nicht selten zu Verletzungen bis hin zur Strangulierung. Auch verstärkte Inkontinenzprobleme treten als Nebenwirkungen auf. Als Alternative zur Sturzprävention kommen hier aber verschiedene andere Maßnahmen in Betracht, wie ein Training zur Sturzprophylaxe, niedrigstverstellbare Betten, Hüftprotektoren oder sturzsichere Gehhilfen. Eine Betreuerin oder ein Betreuer hat stets zu prüfen oder ob nicht andere Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr möglich sind, die nicht mit Eingriffen in die persönliche Freiheit verbunden sind. Nicht immer werden sich freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden lassen, sie können jedoch entscheidend reduziert werden, wenn bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die Schwere des Eingriffs gestärkt und alternative Handlungsweisen überlegt werden. Es muss klar sein, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur das letzte Mittel sein können. Hier sind auch Betreuerinnen und Betreuer gefordert.

Sie sollen nicht quasi routinemäßig einen entsprechenden Genehmigungsantrag bei Gericht stellen, sondern diese Maßnahme hinterfragen und eingehend mit dem Pflegepersonal besprechen.

Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verliert die betreute Person ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Sie soll daher insoweit vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1833 BGB).

Die Aufgabe von Wohnraum, der von der betreuten Person selbst genutzt wird, ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Aufgabe ihrem Wunsch entspricht. Es gelten die Vorgaben für die Feststellung und Umsetzung der Wünsche der betreuten Person nach § 1821 Abs. 2 bis 4 BGB. Gegen den freien Willen ist eine Aufgabe des Wohnraums durch den Betreuer oder die Betreuerin selbstverständlich nicht möglich. Ohne deren Einverständnis oder entgegen dem Wunsch der betroffenen Person darf der Wohnraum nur aufgegeben werden, wenn für sie oder ihr Vermögen eine erhebliche Gefahr besteht, vor allem wenn die Finanzierung des Wohnraums auch unter Ausschöpfung aller verfügbaren Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller verfügbaren ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung der betreuten Person führen würde und sie dies aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Der Betreuer hat zudem immer dann, wenn er die Absicht hat, selbst genutzten Wohnraum der betreuten Person aufzugeben, dies dem Betreuungsgericht unter Angabe der Gründe und der Sichtweise der betreuten Person unverzüglich anzuzeigen (§ 1833 Abs. 2 Satz 1 BGB). Eine solche Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn mit der Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen ist, z.B. aufgrund einer Kündigung des Vermieters, und der Aufgabenkreis des Betreuers die entsprechende Angelegenheit umfasst. Die Anzeigepflicht stellt eine gerichtliche Überprüfung der beabsichtigten Wohnungsaufgabe und ggf. ein Eingreifen des Betreuungsgerichts im Rahmen der Aufsicht zum Schutz der betreuten Person sicher. Da sich die Prüfung des Gerichts nicht auf ein Rechtsgeschäft bezieht, kann hier kein übliches Genehmigungsverfahren durchgeführt

werden, vielmehr erfolgt die Prüfung der Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Handelns des Betreuers. Das Betreuungsgericht hat eine Prüfung durchzuführen und dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers gemäß § 1833 Abs. 1 i.V.m. § 1821 BGB zu achten.

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den die betreute Person (oder für sie ihr Betreuer) gemietet hat, bedarf der Betreuer der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag zwischen Betreuer und Vermieter) oder für Verfügungen über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück. Will der Betreuer Wohnraum der betreuten Person vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1833 Abs. 3 BGB). Dies gilt etwa, wenn der Betreuer während eines Krankenhausaufenthalts der betreuten Person deren Eigenheim weitervermieten will.

TÄTIGKEIT DER BETREUERIN ODER DES BETREUERS IN VERMÖGENSRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN

Allgemeine Pflichten

Sind der Betreuungsperson Angelegenheiten aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so hat sie bei allen Handlungen zu beachten, dass das Vermögen nicht im eigenen, sondern allein im Interesse der betreuten Person verwaltet wird und dabei vor unberechtigten Vermögensabflüssen zu schützen ist. Es gilt insbesondere die Pflicht, Geld der betreuten Person nicht für sich zu verwenden. Es ist daher darauf zu achten, dass eigenes und das Geld der betreuten Person auf getrennten Konten verwaltet wird. Außerdem dürfen Betreuerinnen und Betreuer im Namen der betreuten Person nur Gelegenheitsgeschenke machen, wenn dies deren Wunsch entspricht und nach deren Lebensverhältnissen angemessen ist. Im Übrigen ist die Vornahme von Schenkungen aus dem Vermögen der betreuten Person nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.

Wichtig:

Gleich zu Beginn sollte die Betreuerin oder der Betreuer die Heimleitung oder sonstige Helfer, falls möglich auch die/den Betreuten selbst, befragen, ob Konten vorhanden sind. Bei den Banken/Sparkassen sollte sich die Betreuerin oder der Betreuer – unter Vorlage des Betreuerausweises – vorstellen. Auch mit der Arbeitsstelle der betreuten Person sowie mit den in Betracht kommenden Sozialbehörden (Agentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Renten-

versicherung, Wohngeldstelle, Sozialamt, Integrationsamt) sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigern und Schuldnern.

Anlegung eines Vermögensverzeichnisses

Ist eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so ist zunächst ein Verzeichnis des Vermögens der betreuten Person zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen) ist auf dem Verzeichnis anzugeben. Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwendet werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen zu versehen sind. Das Vermögensverzeichnis soll auch Angaben zu den regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben der betreuten Person enthalten. Die Angaben sind in geeigneter Weise zu belegen. In bestimmten Fällen kann das Betreuungsgericht eine dritte Person als Zeugen bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses und vor allem bei der Inaugenscheinnahme von Vermögensgegenständen hinzuziehen.

Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:

Auch solche Ansprüche, die vor der Betreuerbestellung entstanden sind, gehören zum Vermögen der betreuten Person. Darauf sollte geachtet werden, vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes.

Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zweck der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer kann den ihrer oder seiner Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.

Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Betreuungsgericht mit einzureichen. Im Fall von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.

Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

Rechnungslegung

Für diejenigen Betreuerinnen und Betreuer, deren Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung umfasst, gilt eine Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung (§ 1865 BGB) gegenüber dem Betreuungsgericht, es sei denn sie sind nach § 1859 Abs. 2 BGB hiervon befreit. Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Gericht der Abrechnungszeitraum für die Betreuerin oder den Betreuer festgelegt. Für die Abrechnung sollte der vom Gericht übersandte Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus. In geeigneten Fällen kann das Betreuungsgericht auf die Vorlage der Belege verzichten. Hierzu erteilt das zuständige Betreuungsgericht im Einzelfall Auskunft. Dem Betreuungsgericht sollte mitgeteilt werden, wenn und soweit die betreuende Person ihr Vermögen selbst verwaltet.

Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordrucks zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigefügt werden.

Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, kann Rat bei der Betreuungsbehörde oder beim Betreuungsgericht eingeholt werden.

Wichtig:

Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person beizufügen: Wo ist ihr Aufenthalt? Wie häufig sind die Kontakte zu ihr? Wie ist ihr Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für nötig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeschränkt werden? Wie wurden die bisherigen Betreuungsziele umgesetzt und welche Maßnahmen wurden durchgeführt?

Falls die Betreuung durch Eltern, Großeltern, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmlinge der betreuten Person ausgeübt wird, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Von der Rechnungslegung befreite Betreuerinnen und Betreuer müssen aber grundsätzlich jährlich eine Bestandsaufstellung des Vermögens (Vermögensübersicht) beim Betreuungsgericht einreichen. Im Übrigen sollte beachtet werden, dass auch nach dem Ende der Betreuung die betreute Person selbst sowie im Falle ihres Todes deren Erben ein Anspruch auf eine aktuelle Vermögensübersicht unter Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Übersicht gegenüber der betreuenden Person haben, weshalb es sich empfiehlt, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben.

Geldanlage und Geldgeschäfte

Das Vermögen der betreuten Person ist nach ihrem Willen und ihren Wünschen zu verwalten. Dabei wird vermutet, dass eine Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach den gesetzlichen Regelungen dem mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht. Ist dies nicht der Fall, muss dies dem Betreuungsgericht angezeigt werden. Die gesetzlichen Regelungen zur Vermögensverwaltung sehen vor, dass Geld, das die betreute Person für ihre laufenden Ausgaben benötigt, auf einem Girokonto bereitgehalten werden soll (Verfügungsgeld). Geld, das nicht zum Bestreiten laufender Ausgaben benötigt wird, ist anzulegen (Anlagegeld). Das Kreditinstitut, bei dem die Anlage erfolgt, muss einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung ange-

hören (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenbanken) und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrvereinbarung). Eine Sperrvereinbarung ist nicht notwendig, wenn der Betreuer Eltern- oder Großelternanteil, Geschwister, Ehegatte oder Abkömmling der betreuten Person ist, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Wird Anlagegeld der betreuten Person anders als auf einem Anlagekonto angelegt, bedarf der Betreuer hierzu einer gerichtlichen Genehmigung.

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese ausreichend sicher sind. Der Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind. Geld kann von der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Sachwerten angelegt werden, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken/Sparkassen deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht empfehlenswert.

Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder fälliges Wertpapiergeld (falls Betreuerin oder Betreuer nicht Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling der betreuten Person ist), weshalb das Betreuungsgericht benachrichtigt werden sollte, sobald die Geldfälligkeit von der Bank/Sparkasse angekündigt wird.

Für eine Abhebung oder Überweisung von einem (nicht gesperrten) Konto ist dagegen keine gerichtliche Genehmigung mehr erforderlich, wenn der Zahlungsanspruch ein Girokonto, ein für kurzfristige Ausgaben angelegtes Verfügungsgeld von nicht mehr als 3.000 Euro oder Zinserträge betrifft.

Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen

Für Grundstücksgeschäfte bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse; nicht nur beim Kauf und Verkauf eines Grundstücks der betreuten Person, sondern ebenso z. B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken. Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum der bzw. des Betreuten siehe im Abschnitt über die Wohnungsauflösung.

Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind z.B. Erbaueinandersetzen, Erbausschlagungen, Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos) sowie Mietverträge, wenn sie für eine längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden.

Wichtig:

Soll ein Vertrag zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der betreuten Person abgeschlossen werden, so ist die Vertretung der betreuten Person durch die Betreuerin oder den Betreuer ausgeschlossen, z. B. wenn die betreute Person bei der Betreuerin oder dem Betreuer wohnt und an diesen oder diese Miete zahlen soll. In diesen Fällen muss sich die Betreuerin oder der Betreuer an das Gericht wenden, damit dieses für den Abschluss des Vertrages eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer bestellt.

WELCHE RECHTE KANN DIE BETREUERIN ODER DER BETREUER GELTEND MACHEN?

Ersatz von Aufwendungen

Betreuerinnen oder Betreuer brauchen die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus eigener Tasche zu bezahlen, vielmehr steht ihnen insoweit Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Den entsprechenden Geldbetrag können sie unmittelbar dem Vermögen der betreuten Person entnehmen, wenn diese nicht mittellos ist und der Betreuerin oder dem Betreuer die Vermögenssorge für die betreute Person übertragen ist.

Die Frage der Mittellosigkeit beurteilt sich dabei nach den differenzierenden Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, über deren Einzelheiten die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger am Betreuungsgericht Auskunft geben kann. Anrechnungsfrei bleiben beispielsweise kleinere Vermögensbarbeträge. Weitere anrechnungsfreie Vermögenswerte sind u.a. ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück, Kapital, das zum Erwerb eines Heimplatzes angespart wurde, oder Kapital, dessen Ansammlung zur Altersvorsorge staatlich gefördert wurde.

Ist die betreute Person mittellos, richtet sich der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen die Justizkasse. Betreuerinnen oder Betreuer haben dabei jeweils die Wahl, ob sie jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen wollen oder ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, zur

Abgeltung ihres Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung zu beanspruchen.

Wird die Einzelabrechnung gewählt, so gilt Folgendes: Für Fahrtkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,42 Euro/km vor. Bei größeren Strecken werden unter Umständen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Einzelheiten sollten deshalb in solchen Fällen mit dem Betreuungsgericht geklärt werden. Der Anspruch auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht wird.

Hat die Betreuerin oder der Betreuer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zur Abgeltung des Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine jährliche Aufwandspauschale zu beanspruchen und hat diese einmal ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts als Antrag, wenn nicht ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung verzichtet wird.

Achtung: Auch für den Anspruch auf Geltendmachung der Aufwandpauschale gibt es eine Ausschlussfrist! Sie beginnt mit dem auf die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers folgenden Jahrestag; der Anspruch muss bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden (§ 1878 Abs. 4 BGB).

Die pauschalen Aufwandsentschädigungen sind bis zu einem Jahresbetrag von 3.000 Euro steuerfrei. Der Freibetrag honoriert das Engagement von ehrenamtlichen Betreuerinnen oder Betreuern und vereinfacht deren Arbeit. Werden mehrere ehrenamtliche Betreuungen geführt, tritt eine Steuerpflicht erst nach Überschreiten der Obergrenze des Freibetrags ein. Zu beachten ist aber, dass in den Freibetrag auch die Einnahmen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (wie etwa als Übungsleiter oder Pflegekraft) einfließen (§ 3 Nummer 26b EStG). Für die Berechnung, ob die Freibetragsgrenze überschritten ist oder ob die Gesamtsumme dieser Einkünfte unterhalb der Grenze liegt und damit steuerfrei ist, werden die Einkünfte aller ehrenamtlichen Tätigkeiten summiert. Weiterhin kann im Einzelfall die steuerliche Freigrenze von 256 Euro (§ 22 Nummer 3 Satz 2 EStG) greifen.

In vielen Fällen führen darüber hinaus weitere im Einkommensteuergesetz geregelte Freibeträge zu einer Minderung der Einkommensteuerbelastung.

Haftpflichtversicherung

Betreuerinnen oder Betreuer haften der betreuten Person gegenüber für schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen. Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Für berufliche Betreuerinnen und Betreuer ist ein bestimmter Haftpflichtversicherungsschutz für Vermögensschäden zudem zwingende Registrierungsvoraussetzung. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG und aus § 10 der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV). Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sind zur Zeit in Rheinland-Pfalz kostenlos in eine Gruppenversicherung einbezogen. Näheres ist beim Betreuungsgericht oder in dem Faltblatt „Sicherheit für freiwillig Engagierte“ des Ministeriums für Justiz zu erfahren.

Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer erhalten jedoch für berufsmäßig geführte Betreuungen eine Vergütung. Die Höhe dieser Vergütung bestimmt sich nach den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Die Betreuerin oder der Betreuer erhält für die berufsmäßige Führung der Betreuung eine monatliche Fallpauschale, die sich nach der beruflichen Qualifikation der Betreuerin/des Betreuers, der Dauer der geführten Betreuung, dem gewöhnlichen Aufenthalt der betreuten Person und deren Vermögensstatus richtet (§§ 8, 9 VBVG). Die Fallpauschalen gelten auch Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit ab (§ 11 VBVG). Darüber hinaus werden in besonderen Fällen zusätzliche Pauschalen vergütet, wenn die betreute Person nicht mittellos ist und die Betreuerin oder der Betreuer größere Geldvermögen,

Erwerbsgeschäfte oder nicht selbst genutzten Wohnraum der betreuten Person verwaltet oder auch wenn ein Wechsel von einer ehrenamtlichen zu einer berufsmäßigen Betreuungsführung oder umgekehrt stattfindet (§ 10 VBVG).

Bei Mittellosigkeit der betreuten Person ist die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen. Wird die Betreuung nicht berufsmäßig geführt, so kann das Betreuungsgericht der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der zu erledigenden Geschäfte dies rechtfertigen und die betreute Person nicht mittellos ist (§ 1876 Satz 2 BGB).

Soweit die Staatskasse Zahlungen an die Betreuerin oder den Betreuer erbringt, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz von der betreuten Person oder den Erben verlangen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die zunächst mittellose betreute Person später Vermögen (etwa aus Anlass einer Erbschaft) erwirbt. Einzelheiten hierzu können bei der zuständigen Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Hilfe für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

In der praktischen Arbeit mit den Betroffenen kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Personen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürgerinnen und Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsrechts, ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein zu lassen, sondern ihnen ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe zur Seite zu stellen.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei den Betreuungsbehörden sowie den Betreuungsvereinen.

Eine Betreuerin oder ein Betreuer wird sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts z.B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung eher an das Gericht wenden. Dagegen ist die zuständige Betreuungsbehörde der Hauptansprechpartner, soweit es eher um praktische Fragen geht. Die Behörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z. B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, Lieferdienste für Mittagstische, ambulante Pflegedienste, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen) geben und vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können.

Gerade am Anfang ihrer Tätigkeit werden Betreuerinnen und Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass sie in ihre Aufgaben eingeführt werden, wobei die zuständige Behörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Eine wichtige Rolle bei der Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern kommt den Betreuungsvereinen zu. In Rheinland-Pfalz ist die Umsetzung in diesem Bereich auch sehr gut gelungen. Es gibt ein flächendeckendes Netz von rund 100 anerkannten und geförderten Betreuungsvereinen. Betreuungsvereinen gelingt es immer wieder, Interesse für die Arbeit der rechtlichen Betreuung bei Personen, die sich gerne ehrenamtlich engagieren möchten, zu wecken und sie so als Mitglieder zu gewinnen. Sie bereiten sie auf ihre Tätigkeit vor, schulen sie auch in der Folgezeit und begleiten und unterstützen sie bei ihrer konkreten Arbeit. Der Rückhalt im Verein selbst sowie der Kontakt und Erfahrungsaustausch zu gleichgesinnten Personen sind wesentliche Elemente für die Entfaltung von ehrenamtlichem Engagement in diesem Bereich und wirken sich für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sehr positiv aus.

Ehrenamtliche Betreuer müssen bzw. können (wie bereits ausgeführt, vgl. Seite 19) eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein über eine Begleitung und Unterstützung abschließen (§ 22 BtOG).

Auskünfte über Betreuungsvereine kann die zuständige Betreuungsbehörde erteilen. Die Behörde teilt zudem Name und Anschrift der durch das Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die eine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zur betreuten Person haben, einem am Wohnsitz des betreffenden Betreuers anerkannten Betreuungsverein mit, um diesem eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Der Betreuungsverein wird die sogenannten „Angehörigenbetreuer“, die keiner Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung mit einem Verein unterliegen, dann auf sein Informations- und Beratungsangebot hinweisen und gezielt Hilfe anbieten können.

Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch den Vorsorgebevollmächtigten offen.

GERICHTLICHES VERFAHREN

Verfahren der Betreuerbestellung

Zuständiges Gericht

Für die Betreuerbestellung ist in erster Linie das Amtsgericht – Betreuungsgericht – zuständig, in dessen Bezirk eine betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich also hauptsächlich aufhält.

Einleitung des Verfahrens

Die Betreuerin oder der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Betroffene können dies selbst beantragen. Soweit eine volljährige Person ihre Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht zu besorgen vermag, kann – soweit sie ihren Willen kundtun kann – nur auf ihren Antrag hin eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag der Betroffenen von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können beim Gericht eine entsprechende Anregung geben.

Stellung des Betroffenen

Die oder der Betroffene ist in jedem Fall rechtlich verfahrensfähig, d.h. sie oder er kann selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Betroffene sollen deshalb vom Betreuungsgericht über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden.

Bestellung eines Verfahrenspflegers

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, bestellt das Betreuungsgericht ihr einen geeigneten Verfahrenspfleger. Dessen Aufgabe ist es, die Wünsche – hilfsweise den mutmaßlichen Willen der betroffenen Person – festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Zudem hat der Verfahrenspfleger die betroffene Person über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und sie bei Bedarf bei der Ausübung ihrer Rechte im Verfahren zu unterstützen.

Als Verfahrenspfleger sollen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellt werden, z.B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Soweit keine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung steht, kann zum Verfahrenspfleger auch bestellt werden, wer Verfahrenspflegschaften berufsmäßig führt, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Bedienstete der Behörden oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Persönliche Anhörung der Betroffenen

Das Gericht muss vor einer Entscheidung in Betreuungssachen die oder den Betroffenen grundsätzlich persönlich anhören und sich einen persönlichen Eindruck verschaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich das Gericht hinreichend informiert. Den persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung der oder des Betroffenen verschaffen, wenn sie oder er es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und die betroffene Person dem nicht widerspricht. Andernfalls findet die Anhörung im Gerichtsgebäude statt.

Bei der Anhörung erörtert das Gericht mit der betroffenen Person das Verfahren, das Ergebnis des eingeholten ärztlichen Gutachtens, den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuung, den Zeitpunkt bis zu dem das Betreuungsgericht über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung zu entscheiden hat und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuerin oder Betreuer in Betracht kommt.

In geeigneten Fällen weist das Gericht auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht hin.

Sofern ein Verfahrenspfleger bestellt ist, ist dieser zur Anhörung hinzuzuziehen.

Beteiligung Dritter

Vor der Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin hat das Betreuungsgericht auch die zuständige Betreuungsbehörde insbesondere zu der persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation, zur Erforderlichkeit der Betreuung sowie zur Betreuerauswahl und der diesbezüglichen Sicht der betroffenen Person anzuhören. Wurden im Interesse der betroffenen Person deren Ehegatte, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge, Geschwister oder eine Person ihres Vertrauens am Verfahren beteiligt, so sind diese ebenfalls anzuhören. Auf Verlangen der betroffenen Person ist darüber hinaus eine nicht am Verfahren beteiligte Person ihres Vertrauens anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Sachverständigengutachten

Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf grundsätzlich nur bestellt werden und ein Einwilligungsvorbehalt darf nur dann angeordnet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer der Maßnahme eingeholt hat und der Sachverständige vor der Erstattung seines Gutachtens die betroffene Person auch persönlich untersucht und befragt hat. Ein ärztliches Zeugnis kann im Verfahren zur Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers genügen, wenn die betroffene Person die Bestellung selbst beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuerin oder des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ebenso ist im Verfahren zur Betreuerbestellung die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit der Pflegekassen möglich, wenn dadurch festgestellt werden kann, inwieweit bei der oder dem Betroffenen infolge einer Krankheit oder Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers vorliegen. Ein solches Gutachten darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person bzw. ihrer Verfahrenspflegerin oder ihres Verfahrenspflegers verwertet werden.

Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde

Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen, der Betreuerin oder dem Betreuer, der Verfahrenspflegerin oder dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekannt zu geben. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung in der Regel mit der Bekanntgabe an die Betreuerin oder den Betreuer.

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Gericht (Rechtspflegerin/Rechtspfleger) verpflichtet; sie erhalten eine Urkunde über die Bestellung. Diese Urkunde dient als Nachweis für die Vertretungsbefugnis. Sie ist sorgfältig aufzubewahren. Im Zweifel ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. In diesen Eilfällen kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Entscheidung treffen, etwa eine vorläufige Betreuerin oder einen vorläufigen Betreuer bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, eine Betreuerin oder einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenbereich der bestellten Betreuerin oder des bestellten Betreuers vorläufig erweitern. Einstweilige Anordnungen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und treten spätestens nach sechs Monaten außer Kraft. Nach Anhörung eines Sachverständigen kann eine weitere einstweilige Anordnung erlassen werden, eine Gesamtdauer von einem Jahr darf jedoch nicht überschritten werden.

In besonders eiligen Fällen, in denen ein Tätigwerden einer Betreuerin oder eines Betreuers nicht abgewartet werden kann, kann das Gericht anstelle der Betreuerin oder des Betreuers, solange diese noch nicht bestellt sind oder wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen können, selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

Rechtsmittel

Als Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung kommt die Beschwerde in Betracht, die binnen einer Frist von einem Monat oder in bestimmten Fällen auch innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden muss.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist (außerhalb einstweiliger Anordnungsverfahren) in Betreuungssachen zur Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes und in Unterbringungssachen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich. Gegen andere Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde nur nach Zulassung durch das Beschwerdegericht (Landgericht) statthaft. Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Betreuungsgericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

Verfahren in Unterbringungssachen

Unterbringungssachen sind Verfahren, die die gerichtliche Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsentziehenden Maßnahme (z.B. durch eine Fixierung) oder einer ärztlichen Zwangsmaßnahme zum Gegenstand haben. Über die Anordnung oder Genehmigung solcher Unterbringungsmaßnahmen hat das Betreuungsgericht durch richterlichen Beschluss zu entscheiden. Das Gericht hat hierfür vorab ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und voraussichtliche Dauer der Maßnahme einzuholen. Der Sachverständige hat die betroffene Person persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Der Sachverständige soll Ärztin oder Arzt für Psychiatrie sein oder muss mindestens Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie haben. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung soll der Sachverständige nicht die zwangsbehandelnde Ärztin oder der zwangsbehandelnde Arzt sein.

Wenn es zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, bestellt das Betreuungsgericht für sie einen Verfahrenspfleger. Bei der

Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers stets erforderlich.

Für Unterbringungsmaßnahmen sieht das Gesetz eine Befristung vor. Die Dauer der Maßnahme richtet sich danach, ob eine Maßnahme im Wege der einstweiligen Anordnung oder im Hauptsacheverfahren ergeht, sowie im Einzelfall nach der Art der Maßnahme. Eine Verlängerung der Genehmigung oder der Anordnung einer Maßnahme ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Kosten des Verfahrens

Für die Führung der Betreuung werden Kosten des Gerichts (Gebühren und Auslagen, insbesondere Sachverständigenauslagen) nur erhoben, wenn das Vermögen des oder der Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000 Euro beträgt. Nicht berücksichtigt wird dabei ein angemessenes Hausgrundstück, das von der betreuten Person, dem nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner oder ihrem minderjährigen unverheirateten Kind allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod weiter bewohnt werden soll. Wenn Sie sich über die konkret zu erwartenden Gebühren informieren wollen, fragen Sie am besten beim Betreuungsgericht nach.

In Unterbringungssachen fallen keine Gerichtsgebühren an, Auslagen werden von der oder dem Betroffenen nur in sehr eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben. Wenn eine Betreuungs- oder Unterbringungsmaßnahme abgelehnt, als ungerechtfertigt aufgehoben, eingeschränkt oder das Verfahren ohne Entscheidung über eine Maßnahme beendet wird, kann das Gericht die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen (insbesondere die Anwaltskosten) der Staatskasse auferlegen. Die Kosten des Verfahrens können in diesen Fällen auch einem nicht am Verfahren beteiligten Dritten auferlegt werden, soweit er die Tätigkeit des Gerichts veranlasst hat und ihn ein grobes Verschulden trifft.

BETREUUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Auszug

§ 104 BGB

Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist [...]

2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 1358 BGB

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheits- sorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegen-

über Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst.
3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder
4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 1814 BGB

Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht

(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 1815 BGB

Umfang der Betreuung

(1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

(2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:

1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,
2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,
3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,
6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.

(3) Einem Betreuer können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Aufgabenbereiche der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich der Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten übertragen werden (Kontrollbetreuer).

§ 1816 BGB

Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

(2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

(3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

(4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat.

(5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung, ob

ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.

(6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht.

§ 1817 BGB

Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenbereich betraut wird. Mehrere berufliche Betreuer werden außer in den in den Absätzen 2, 4 und 5 geregelten Fällen nicht bestellt.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (Sterilisationsbetreuer).

(3) Sofern mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenbereich betraut werden, können sie diese Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Betreuungsgericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Betreuungsgericht soll einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.

(5) Soweit ein Betreuer aus rechtlichen Gründen gehindert ist, einzelne Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, hat das Betreuungsgericht hierfür einen Ergänzungsbetreuer zu bestellen.

§ 1818 BGB

Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer, wenn der Volljährige dies wünscht, oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Betreuungsvereins.

(2) Der Betreuungsverein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Betreuungsverein teilt dem Betreuungsgericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung, mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat. Die Sätze 2 und 3 gelten bei einem Wechsel der Person, die die Betreuung für den Betreuungsverein wahrnimmt, entsprechend.

(3) Werden dem Betreuungsverein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige weder durch eine oder mehrere natürliche Personen noch durch einen Betreuungsverein hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht die zuständige Betreuungsbehörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation darf weder einem Betreuungsverein noch einer Betreuungsbehörde übertragen werden.

§ 1819 BGB

Übernahmepflicht; weitere Bestimmungsvoraussetzungen

(1) Die vom Betreuungsgericht ausgewählte Person ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn ihr die Übernahme unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Die ausgewählte Person darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

(3) Ein Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Betreuungsvereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde, der als Betreuer bestellt wird (Behördenbetreuer).

§ 1820 BGB

Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

(1) Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, hat das Betreuungsgericht hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

[...]

§ 1821 BGB

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

§ 1823 BGB

Vertretungsmacht des Betreuers

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außegerichtlich vertreten.

§ 1825 BGB

Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden. Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind,
2. auf Verfügungen von Todes wegen,
3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und

5. auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften der Bücher 4 und 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) Auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, kann das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn anzunehmen ist, dass ein solcher bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich wird.

§ 1827 BGB

Patientenverfügung, Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. ³Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1828 BGB

Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1829 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medi-

zinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1830 BGB

Sterilisation

(1) Die Einwilligung eines Sterilisationsbetreuers in eine Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht selbst einwilligen kann, ist nur zulässig, wenn

1. die Sterilisation dem natürlichen Willen des Betreuten entspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden.³ Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

§ 1831 BGB

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1832 BGB

Ärztliche Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangs-

maßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1829 Abs. 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1833 BGB

Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

(1) Eine Aufgabe von Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird, durch den Betreuer ist nur nach Maßgabe des § 1821 Absatz 2 bis 4 zulässig. Eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine Finanzierung des Wohnraums trotz Ausschöpfung aller dem Betreuten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des Betreuten führen würde.

(2) Beabsichtigt der Betreuer, vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, so hat er dies unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen. Ist mit einer Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen, so hat der Betreuer auch dies sowie die von ihm beabsichtigten Maßnahmen dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn sein Aufgabenkreis die entsprechende Angelegenheit umfasst.

(3) Der Betreuer bedarf bei vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Kündigung des Mietverhältnisses,
2. zu einer Willenserklärung, die auf die Aufhebung des Mietverhältnisses gerichtet ist,
3. zur Vermietung solchen Wohnraums und
4. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist.

Die §§ 1855 bis 1858 gelten entsprechend.

§ 1878 BGB

Aufwandspauschale

(1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Betreuer für die Führung jeder Betreuung, für die er keine Vergütung erhält, vom Betreuten einen pauschalen Geldbetrag verlangen (Aufwandspauschale). Dieser entspricht für ein Jahr dem 17fachen dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsge-

setzes) gewährt werden kann. Hat der Betreuer für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandspauschale entsprechend.

(2) Sind mehrere Betreuer bestellt, kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale geltend machen. In den Fällen der Bestellung eines Verhinderungsbetreuers nach § 1817 Absatz 4 kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale nur für den Zeitraum geltend machen, in dem er tatsächlich tätig geworden ist.

(3) Die Aufwandspauschale ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Betreuers. Endet das Amt des Betreuers, ist die Aufwandspauschale anteilig nach den Monaten des bis zur Beendigung des Amtes laufenden Betreuungsjahres zu zahlen; ein angefangener Monat gilt als voller Monat.

(4) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird. § 1877 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils als Antrag, es sei denn, der Betreuer verzichtet ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung.

§ 1900 BGB

Betreuung durch Verein oder Behörde

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch einen oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.

§ 21 BtOG

Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. § 23 Abs. 2 Nummer 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit hat der ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen, vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern er im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer bestellt wird.

§ 22 BtOG

Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung

(1) Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise nach § 5 Absatz 2 Satz 3 mit der zuständigen Behörde abschließen.

(2) Eine Person, die ehrenamtlich Betreuungen führen möchte und keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen hat, soll vor ihrer ersten Bestellung als ehrenamtlicher Betreuer eine Vereinbarung nach Absatz 1 abschließen.

ANSPRECHPARTNER

Betreuungsbehörden

Zuständig für die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger sind in Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, in den kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen als örtliche Betreuungsbehörde.

Betreuungsvereine

Eine Liste der anerkannten Betreuungsvereine sowie weitergehende Informationen finden sie auch unter www.sozialportal.rlp.de/betreuung.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung entscheidet über die Anerkennung der Betreuungsvereine.

Der jeweils aktuelle Stand der anerkannten Vereine kann dort oder bei den örtlichen Betreuungsbehörden erfragt werden.

Anschrift: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Herausgeber:

Ministerium der Justiz

Ernst-Ludwig-Straße 3

55116 Mainz

Telefon 06131 16-4897

Telefax 06131 16-4944

E-Mail pressestelle@jm.rlp.de

Internet www.jm.rlp.de

Druck:

Druckerei der Justizvollzugs- und

Sicherungsverwahrungsanstalt Diez

Limburger Straße 122

65582 Diez

Stand:

Januar 2023

